

schreiben. Allerdings waren sie in ersterem Sinne (zum Grossteil) Folgen aus in der Zivilprozessordnung gelegenen Ursachen gewesen und andererseits waren (weniger stark, aber immerhin) menschliche Akteure des Zivilprozesses und ihr Handeln für sie verantwortlich gewesen.²⁵⁶

Bezüglich der *Ursachen* für prozessökonomische Mängel befand Klein: «Die wahren Ursachen, warum unser Civilprozess [...] so gar nicht mehr befriedigen will, sind in dessen Grundgedanken gelegen»²⁵⁷, nicht zuletzt weil sie veraltet waren²⁵⁸ und den zeitgemässen gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und anderweitigen Erfordernissen nicht mehr zu genügen vermochten. Obgleich die Prozessgrundsätze einzeln und an sich laut Klein prozessökonomisch neutral waren,²⁵⁹ konnten sie in ihrem Wechsel- und Zusammenwirken und in ihrer konkreten Ausgestaltung durchaus förderlichen oder beeinträchtigenden Einfluss auf die Prozessökonomie ausüben. Letzteres geschah aufgrund der Allgemeinen bzw. Westgalizischen Gerichtsordnung und als prozessökonomisch schädliche Prinzipien machte Klein vor allem namhaft: das formalistische und starre Verfahren; die Mittelbarkeit zwischen Gericht und Parteiverhandlung; den allzu ausgeprägten Verhandlungsgrundsatz²⁶⁰ mit spiegelbildlich gesetzlich erzwungener Passivität des Gerichts;²⁶¹ die allzu hohen Beweiserfordernisse zusammen mit gesetzlich gebundener, formaler Beweiswürdigung.²⁶² Als prozessökonomische Folgeschäden aus diesen Prinzipien im alten Zivilprozess kritisierte Klein unter anderem die masslose Schriftlichkeit,²⁶³ übermässige Vertagungspraxis,²⁶⁴ die den Parteien allzu häufig gewährte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand²⁶⁵ sowie die in Verschleppungsabsicht eingebrachten gerichtsab-

256 Vgl. Klein, Bemerkungen CPO, S. 187.

257 Klein, Bemerkungen CPO, S. 187. Diese Grundgedanken zusammenfassend siehe zum Beispiel Sprung, Zielsetzungen, S. 338.

258 Vgl. Klein, Gesetzentwürfe, S. 1.

259 Siehe oben unter § 9/III./1.

260 Laut Rechberger, Ziele, S. 60 m. N., «für Klein nahezu die Wurzel allen Übels der alten Prozeßordnungen».

261 Klein, Pro futuro, JBl 19 (1890), S. 533 und S. 544, je m. w. H. Siehe Schoibl, Entwicklung, S. 34 f. und S. 49 m. w. N.

262 Klein, Bemerkungen CPO, S. 188; Klein, Gesetzentwürfe, S. 2.

263 Vgl. Klein, Mündlichkeitstypen, S. 17.

264 Zum Beispiel Klein, Zivilprozeß, S. 250 f. Siehe Schoibl, Entwicklung, S. 38.

265 Vgl. Klein, Zivilprozeß, S. 255.